

II-3672 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7122/1-Pr 1/85

1687/AB

1985 -12- 3 0

zu 1671 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1671/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen (1671/J), betreffend Verzögerungen bei der Ermittlung von Umweltstrafsachen, beantwortete ich wie folgt:

Zu 1:

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz sind in den Sachverständigenlisten unter der Fachgruppe 06 "Natur- und Umweltschutz" derzeit 15 Gutachter eingetragen.

Zu 2:

Die zum Anlaß der gegenständlichen Anfrage genommene Äußerung des Leitenden Staatsanwaltes in Linz bezog sich auf ein bestimmtes Strafverfahren, für das schwierige Sachfragen in verschiedenen, nicht unbedingt benachbarten

DOK 207P

- 2 -

Wissensgebieten zu beurteilen waren. Es ging also darum, einen kompetenten Sachverständigen zu finden, der in der Lage sein sollte, die besonders komplizierten, Fachkompetenzen überschreitenden Fragen abzuklären. Mit der Frage, ob im allgemeinen genügend Sachverständige für Umweltstrafsachen zur Verfügung stünden, hat dies nichts zu tun.

Zu 3:

Der Wirkungsbereich eines Sachverständigen, der gemäß dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in eine Sachverständigenliste eingetragen ist, kann zwar örtlich, z.B. auf den Sprengel eines Bezirksgerichts, aber auch einer einzelnen Gemeinde, beschränkt sein, doch soll mit einem derartigen Vermerk in der Sachverständigenliste bloß zum Ausdruck gebracht werden, daß der Sachverständige nur in dem örtlich eingeschränkten Bereich tätig sein möchte. Das schließt aber nicht aus, daß er seine Sachverständigentätigkeit auch außerhalb seines örtlichen Wirkungsbereiches ausüben kann (er ist in diesem Fall auch nicht besonders zu beedigen; vgl. MSA 40 Anm. 8 zu § 4 SDG). Im übrigen hat das Gericht bei der Bestellung eines Sachverständigen für ein einzelnes Verfahren (§§ 351 ff ZPO) freie Hand. Es kann daher nicht nur einen Sachverständigen aus einem anderen Gerichtssprengel, sondern auch einen Gutachter aus dem Ausland bestellen, sofern die Beweisführung durch die Beiziehung eines solchen Sachverständigen für

DOK 207P

- 3 -

den konkreten Prozeß unvermeidlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Zuziehung von Sachverständigen in Strafverfahren. Auch hier ist das Gericht bei der Sachverständigenauswahl nicht auf die in einer (bestimmten) Sachverständigenliste eingetragenen Personen und nicht auf Inländer beschränkt (§ 119 StPO).

Für den Bereich des Zivilrechts verweise ich im übrigen auf die im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 1983 vorgenommene Neufassung des § 354 ZPO, die Sanktionen gegen einen Sachverständigen auch ermöglicht, wenn er das Gutachten nicht in der festgesetzten Frist erstattet. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber eine Handhabe zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, die von Sachverständigen verursacht werden, geschaffen.

Zu 4:

Bezüglich dieser Frage verweise ich auf die Antwort des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an Punkt 1 der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage 1728/J-NR/85.

23. Dezember 1985



DOK 207P